

Satzung

Deutscher Diabetiker Bund

Landesverband Hessen e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Gewinn und Vermögensbildung / Haftung
- § 6 Begünstigungsverbot
- § 7 Landesgeschäftsstelle
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Bezirksversammlung
- § 10 Der Bezirksvorstand
- § 11 Wahl des Bezirksvorstandes und der Landes-Delegierten
- § 12 Landesvorstand
- § 13 Wahl des Landesvorstandes und der Bundes-Delegierten
- § 14 Landesausschuss
- § 15 Landes-Delegierten-Versammlung
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Ärztlicher Beirat
- § 18 Revisoren
- § 19 Auflösung und Anfallberechtigung
- § 20 Satzungsänderung
- § 21 Schlussbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

Deutscher Diabetiker Bund (DDB) Landesverband Hessen e.V.

Satzung

Beschlossen auf der außerordentlichen Landes-Delegierten-Versammlung am 24. November 1990 in Gießen in der Fassung vom 21. November 1992, eingetragen beim Amtsgericht Offenbach am Main am 08. September 1993, Vereinsregister Nr. 5 VR 988, zuletzt geändert auf der ordentlichen Landes-Delegierten-Versammlung am 2. November 2003 in Bad Nauheim, eingetragen beim Amtsgericht Schwalmstadt/Treysa am 17. Juni 2004.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Diabetiker Bund, Landesverband Hessen e.V. (DDB, LV Hessen e.V.)“ und ist Mitglied im Deutschen Diabetiker Bund e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Schwalmstadt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und der sozialen Rehabilitation der im Lande Hessen wohnenden oder mit Hessen verbundenen Diabetiker/innen, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung der Schulung von Diabetiker/innen und deren Angehörigen auf medizinischem, psychischem und diätetischen Gebiet sowie Information durch Veranstaltungen und Publikationen
 - b) Wahrnehmung berechtigter Interessen der Diabetiker/innen insbesondere auf versicherungs-, versorgungs-, steuer-, verkehrs-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Presse, Rundfunk, eigene Publikationen und Veranstaltungen

- d) Kontakte zur Landesregierung und zum Landtag, zu Sozialversicherungsträgern, Krankenkassen, Versicherungen, Arbeitgebern, Arbeitnehmervertretungen und Lehrkräften in Interessenvertretung der Diabetiker/innen
 - e) Erarbeitung und Publikation gesundheitspolitischer Positionen, die die speziellen Bedürfnisse und Probleme von Diabetiker/innen einbeziehen
 - f) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der ärztlichen und diätetischen Betreuung sowie der Schulung von Diabetiker/innen und deren Angehörigen
 - g) Förderung der wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen für Diabetiker/innen
 - h) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Diabetes-Prophylaxe und der Früherkennung des Diabetes mellitus
 - i) Förderung der Diabetesforschung, Koordinierung wissenschaftlicher und praktischer, medizinischer und ernährungsphysiologischer Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den ärztlichen und wissenschaftlichen Organen
- (3) Der Verein verfolgt entsprechend seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein, der sich in Bezirksverbände gliedert, können erwerben:
- a) Als ordentliches Mitglied alle Diabetiker/innen in Hessen. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedspflichten, sie haften insbesondere für die ordnungsgemäße und pünktliche Abführung des Mitgliedsbeitrages.
 - b) Als ordentliches Mitglied jede natürliche Person, die aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen will oder sich für die Vereinsziele interessiert und ihn unterstützen will.
 - c) Als förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, die durch den Fördermitgliedsbeitrag den DDB, LV Hessen e.V. unterstützen will.

(2) Anträge zur Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Die Übersendung des Mitgliedsausweises und der Satzung gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft. Von diesem Zeitpunkt an ist das Mitglied verpflichtet, sich an die Satzung, die Geschäftsordnung, die Abrechnungsrichtlinien und die Vorschriften des Vereins zu halten.

a) Sollte dem Aufnahmeantrag durch den Landesvorstand nicht stattgegeben werden, so ist dem Antragsteller schriftlich Bescheid zu erteilen. Die Gründe der Ablehnung sind ihm mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch trifft der Landesausschuss.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift und/oder seiner Bankverbindung (nur bei Bankeinzugsverfahren) der Landesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zum/zur Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein, seinen Zweck und seine Ziele erworben haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über Verleihung und Aberkennung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Landes-Delegierten-Versammlung auf Vorschlag des Landesausschusses.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich der Landesgeschäftsstelle anzuzeigen. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

b) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt, dem Verein sonstigen Schaden zufügt, der Satzung oder dem Vereinsrecht bewusst entgegenarbeitet. Antragsberechtigt sind der für das Mitglied zuständige Bezirksvorstand und der Landesvorstand.

c) Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Dieser kann gegen den Entscheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch trifft der Landesausschuss.

Über den Ausschluss eines Landesvorstandsmitglieds entscheidet der Landesausschuss, bzw. über den Einspruch die Landes-Delegierten-Versammlung.

d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen gleichzeitig alle Ämter im Verein.

e) Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages soll sich nach der Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge der Mehrheit der übrigen DDB - Landesverbände richten. Sie wird von der Landes-Delegierten-Versammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist bei jährlicher Zahlung am 1. Januar eines jeden Jahres und bei halbjährlicher Zahlung am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Amtsträger/innen, die vom Landesvorstand bestätigt wurden, sind auf Wunsch für die Dauer ihrer Amtszeit beitragsfrei.
- (3) Der Landesvorstand kann bedürftigen Mitgliedern Beitragsbefreiung gewähren. Anträge sind über den Bezirksverband mit dessen Stellungnahme dem Landesvorstand zuzuleiten.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, für den die Aufnahme beantragt wurde.
- (5) Wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags in Verzug ist, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zahlungen (Spenden usw.) werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückvergütet.
- (7) Etwaige Beitragsrückstände Verstorbener werden nicht nachgefordert, Beitragsguthaben nicht zurückerstattet.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Material und Eigentum des Vereins diesem zurückzuführen. Das gilt auch für den Mitgliedsausweis. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zurückzugeben.

§ 5 Gewinn und Vermögensbildung / Haftung

- (1) Etwaige Gewinne des Vereins werden ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Zweckgebundene Rücklagenbildungen für festgelegte Projekte sind möglich.
- (5) Die Haftung der Mitglieder wird auf das jeweilige Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Begünstigungsverbot

- (1) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (2) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Dienstleistungen begünstigt werden.

§ 7 Landesgeschäftsstelle

- (1) Der Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Die Leitung der Landesgeschäftsstelle obliegt der/dem Landesgeschäftsführer/in, der dem geschäftsführendem Landesvorstand untersteht und von diesem Weisungen erhalten kann.
- (2) Arbeitsrechtliche Entscheidungen trifft der Geschäftsführende Landesvorstand. Die/der Landesgeschäftsführer/in ist beratend zu beteiligen, soweit die zu treffende Entscheidung sie/ihn nicht selbst betrifft. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen (Anlass für fristlose Kündigung) kann die Entscheidung auch fernmündlich, mit Bestätigung durch Fax oder Email, eingeholt werden.
- (3) Die/der Landesgeschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen des Landesvorstandes, des Landesausschusses und der Landes-Delegierten-Versammlung beratend teil. Bei Bedarf, insbesondere soweit deren Aufgaben beraten werden, kann die/der Landesgeschäftsführer/in weitere Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle beratend hinzuziehen.
- (4) Alleinige buchführende Stelle des DDB, Landesverband Hessen e.V. ist die Landesgeschäftsstelle, die in allen Finanzangelegenheiten dem/der Landesschatzmeister/in untersteht. In die Konten der Bezirksverbände müssen neben den Verfügungsberechtigten der/die Landesvorsitzende und der/die Landesschatzmeister/in eingetragen sein. Die Bezirksverbände sind Kassenaußenstellen. Sie dürfen außer Geldern von der Landeskasse nur zweckgebundene Spenden und Zuschüsse entgegennehmen, die ordnungsgemäß zu belegen und mit der Landesgeschäftsstelle abzurechnen sind.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Landes-Delegierten-Versammlung
 - b) Landesausschuss
 - c) Landesvorstand

d) Bezirksversammlung

e) Bezirksvorstand

(2) Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung der Vereinsorgane werden in der Geschäftsordnung und den Abrechnungsrichtlinien geregelt, soweit dies nicht durch die Satzung bestimmt ist.

(3) Die Bezirksverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Landesverbandes.

Sie haben im Schriftverkehr wie folgt aufzutreten: „Bezirksverband ... des Deutschen Diabetiker Bundes, Landesverband Hessen e.V.“

§ 9

Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Bezirksverbandes. Sie kann auf Antrag Öffentlichkeit beschließen.

(2) Die Bezirksversammlung ist von dem/der Bezirksvorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, einzuberufen. Die Einberufung der Bezirksversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Bezirksversammlungen kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a und 1 b der Satzung, die zu der Bezirksversammlung erschienen sind. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Aufgaben der Bezirksversammlung sind:

a) Wahl des Bezirksvorstandes und der Delegierten für die Landes-Delegierten-Versammlung und deren Stellvertreter/innen

b) Das Vorbringen und gemeinsame Erarbeiten von Wünschen, Vorschlägen und Anregungen für die Arbeit innerhalb des Bezirks- und des Landesverbandes

(6) Die Bezirksversammlung wird durch den/die Bezirksvorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Bezirksvorsitzende/n geleitet.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen.

(8) Der/die Schriftführer/in (Vorstandsmitglied nach § 10 Abs. 1 e), dessen Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied ist für eine ordentliche Protokollführung verantwortlich. Das Protokoll ist der Landesgeschäftsstelle zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen zuzusenden.

- (9) Außerordentliche Bezirksversammlungen sind vom/von der Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, einzuberufen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Bezirksvorstandes oder 10 v.H. der Mitglieder des Bezirksverbandes beantragt werden.

§ 10 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus
- a) der/dem Bezirksvorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - c) der/dem Kassenführer/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) der/dem Jugendbeauftragten
 - f) bei Bedarf bis zu 3 Beisitzer
- (2) Der Bezirksvorstand benennt nach Möglichkeit einen ärztlichen Beirat, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen kann.
- (3) Der Bezirksvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Bezirksversammlung gewählt, ebenso eventuelle Stellvertreter/innen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, eine/n Stellvertreter/in zu ernennen, der/die bis zur Nachwahl das freie Amt versieht.
- (4) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr.
- (5) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten, die es allen Mitgliedern des Landesvorstandes zur Kenntnis gibt.

§ 11 Wahl des Bezirksvorstandes und der Landes-Delegierten

- (1) Die Vorstandsmitglieder des Bezirksverbandes werden entsprechend der satzungsmäßigen Zusammensetzung in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei nur einem/einer Kandidaten/Kandidatin für ein Amt kann offen gewählt werden. Bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen für ein Amt muss in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl wird in der Reihenfolge nach § 10 Abs. 1 a – f durchgeführt.

Für Wahlhandlungen wird ein/e Wahlleiter/in aus der Mitte der Versammlung gewählt, die/ der selbst für kein Vorstandsamt kandidiert. Der ärztliche Beirat wird vom Bezirksvorstand benannt.

- (2) Bei Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Sie sind innerhalb eines Jahres durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Bezirksvorstandsmitglieder und der nachgewählten Landesdelegierten läuft nur bis zum Ende der regulären Wahlperiode.
- (3) Wenn ein/e Bezirksvorsitzende/r durch den Landesvorstand kommissarisch ernannt worden ist, muss dieser innerhalb des nächsten Halbjahres eine Bezirksversammlung zum Zweck der ordnungsgemäßen Wahl des Bezirksvorstandes einberufen.
- (4) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche per Einschreiben bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet endgültig der Landesvorstand.
- (5) Die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter/innen für die Landes-Delegierten-Versammlung erfolgt nach den Grundsätzen für die Wahl des Bezirksvorstandes durch die Bezirksversammlung. Jeder Bezirksverband sollte mindestens die gleiche Anzahl Vertreter wählen, wie ordentliche Delegierte zu wählen sind.

§ 12 **Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) der/dem Landesvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) der/dem Landesschatzmeister/in
 - d) der/dem Landesleiter Öffentlichkeitsarbeit, zugleich Landesredakteur Subkutan
 - e) der/dem Landesschriftführer/in
 - f) der/dem Landesjugendleiter/in
 - g) der/dem Landesleiter Soziales
 - h) 5 Beisitzer/innen

Die Vorstandsmitglieder a – g bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand und sind zu allen Landesvorstandssitzungen einzuladen. Den Stellvertretenden Landesvorsitzenden werden neben der Vertretung der/des Landesvorsitzenden durch den Geschäftsführenden Landesvorstand feste Aufgabengebiete zugeordnet.

- (2) Die Beisitzer bilden zusammen mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand den erweiterten Landesvorstand und haben folgende Aufgaben, die ihnen vom Geschäftsführenden Landesvorstand zugewiesen werden:
- Beauftragte/r allgemeine Presse und stellvertretende/r Landesleiter/in Öffentlichkeitsarbeit
 - Beauftragte/r Internetbetreuung
 - Beauftragte/r Rundfunk und Fernsehen
 - Stellvertretende/r Landesschriftführer/in
 - Stellvertretende/r Landesjugendleiter
- Bei bekannter Verhinderung einer/s Amtsinhaber/in ist die/der Vertreter/in zu laden.
- Die Beisitzer haben bei Landesvorstandssitzungen im Vertretungsfall und bei erweiterten Landesvorstandssitzungen immer volles Stimmrecht.
- (3) Der Landesvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren von der Landes-Delegierten-Versammlung gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Landesvorstand berechtigt, eine/n kommissarische/n Nachfolger/in zu benennen, der/die bis zur Nachwahl bei der folgenden Landes-Delegierten-Versammlung das freie Amt übernimmt.
- (4) Gesetzliche Vertreter/innen des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden und die/der Landesschatzmeister/in. Zeichnungsbefugt sind die/der Landesvorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Ist eine/r von beiden verhindert, tritt an dessen Stelle eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Landesvorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Landes-Delegierten-Versammlung die Geschäfte des Vereins zu führen.
- (6) Der Landesvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (7) Der erweiterte Landesvorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (8) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (9) Alle Sitzungen des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes sind von dem/der Schriftführer/in (Landesvorstandsamt nach Abs. 1 e), die/den Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle der Sitzungen sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Mitgliedern des Landesausschusses zuzustellen.

§ 13

Wahl des Landesvorstands und der Bundesdelegierten

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden entsprechend der satzungsmäßigen Zusammensetzung in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand muß geheim gewählt werden. Die Beisitzer können offen gewählt werden, sofern keine geheime Abstimmung gefordert wird. Bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen für ein Amt muss in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl wird in der Reihenfolge nach § 12 –Abs. 1 a – h durchgeführt. Für Wahlhandlungen wird ein/e Wahlleiter/in aus der Mitte der Versammlung gewählt, die/ der selbst für kein Vorstandsamt kandidiert.
- (2) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Sie sind innerhalb eines Jahres durchzuführen. Die Amtszeit der gewählten Kandidat/in/en läuft bis zum Ende der regulären Wahlperiode.
- (3) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche per Einschreiben bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Über die Wahlanfechtung entscheidet endgültig die nächste Landes-Delegierten-Versammlung.
- (4) Die Delegierten für die Bundes-Delegierten-Versammlung werden in Blockwahl geheim gewählt. In der Reihenfolge der Stimmergebnisse sind die Kandidat/innen mit den meisten Stimmen Delegierte. Entsprechend den Stimmergebnissen rücken die anderen Kandidat/innen als Stellvertreter/innen nach.

§ 14 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus folgenden Personen:
 - Den Mitgliedern des erweiterten Landesvorstandes.
 - den Bezirksvorsitzenden, soweit sie nicht Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes sind. Bei Verhinderung der Bezirksvorsitzenden können deren Stellvertreter/innen Sitz und Stimme im Landesausschuss übernehmen.
- (2) Der Landesgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Landesausschusses teil.
- (3) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung bei Einspruch gegen die Nichtaufnahme eines Neumitglieds
 - Entscheidung bei Einspruch gegen einen Ausschluss (außer bei Landesvorstandsmitgliedern)
 - Ausschluss von Landesvorstandsmitgliedern
 - Vorschläge an die Landes-Delegierten-Versammlung hinsichtlich Ehrenvorsitz oder Ehrenmitgliedschaft
 - Auf Antrag eines Organs des Vereins Überprüfung von Vorstandsbeschlüssen auf Vereinbarkeit mit der Satzung
- (4) Der Landesausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr und wird durch die/den Landesvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (5) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muß die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.

- (6) Die Protokolle der Sitzungen sind zeitnah, spätestens aber innerhalb 4 Wochen der Landesgeschäftsstelle und den Mitgliedern des Landesausschusses und den Landesdelegierten zuzustellen.

§ 15

Landes-Delegierten-Versammlung

- (1) Die Landes-Delegierten-Versammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Landes-Delegierten-Versammlung ist vom/von der Landesvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Landesvorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der notwendigen Unterlagen.
- (3) Außerordentliche Landes-Delegierten-Versammlungen sind vom/von der Landesvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Landesvorsitzenden, einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten, dem Landesvorstand oder dem Landesausschuss beantragt werden. Bei außerordentlichen Landes-Delegierten-Versammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden. Gleichzeitig sind die Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (4) Die Bezirksverbände entsenden aufgrund ihrer Mitgliederzahl gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) Delegierte in die Landes-Delegierten-Versammlung nach folgendem Schlüssel:
Jeder Bezirksverband für angefangene 100 ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) eine/n Delegierte/n.
Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am Tag der Einladung zur Landes-Delegierten-Versammlung.
- (5) Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme die Mitglieder des Landesvorstandes.
- (6) Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Landes-Delegierten-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (8) Die Aufgaben der Landes-Delegierten-Versammlung sind:
- a) Die Wahl des Landesvorstandes und der Delegierten für die Bundes-Delegierten-Versammlung und deren Stellvertreter/innen.
- b) Beschlussfassung über:
1. den Geschäftsbericht
 2. den Kassenabschluss

3. den Haushaltsplan
 4. die Entlastung des Landesvorstandes sowie
 5. Satzung und Satzungsänderung (siehe § 19)
 6. Geschäftsordnung
 7. Abrechnungsrichtlinien
 8. Verleihung und Aberkennung des Ehrenvorsitzes und der Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 3)
 9. Bei Bedarf Bildung von Arbeitsausschüssen, die für einzelne Sachgebiete eine beratende Tätigkeit ausüben.
- (9) Die Landes-Delegierten-Versammlung wird durch den/die Landesvorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Landesvorsitzende/n geleitet. Für Wahlhandlungen wird ein/e Wahlleiter/in aus der Mitte der Versammlung gewählt, die/ der selbst für kein Vorstandsamt kandidiert. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag Öffentlichkeit beschließen.
- (10) Die Landes-Delegierten-Versammlung beschließt auf Antrag geheim, sonst offen. Beschlüsse der Landes-Delegierten-Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen laut § 20. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (11) Der/die Landesschriftführer/in (Landesvorstandsamt nach § 12 Abs. 1 e), dessen Stellvertreter/in oder ein anderes Landesvorstandsmitglied ist für eine ordnungsgemäße Protokollführung des Verlaufs der Landes-Delegierten-Versammlung verantwortlich. Allen Delegierten, der Landesgeschäftsstelle und dem Landesvorstand ist das Protokoll zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

§ 16 Arbeitsausschüsse

- (1) Bei Bedarf können für einzelne Sachgebiete Arbeitsausschüsse gebildet werden, die eine beratende Tätigkeit ausüben.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden von der Landes-Delegierten-Versammlung eingesetzt. Bei Bedarf kann der Landesvorstand die Arbeitsausschüsse personell ergänzen.

§ 17 Ärztlicher Beirat

- (1) Die Benennung zum ärztlichen Beirat erfolgt durch den Landesvorstand. Der ärztliche Beirat koordiniert die Arbeit mit den ärztlichen Beiräten in den Bezirksverbänden.
- (2) Aufgabe des ärztlichen Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Landesverbandes und der Bezirksverbände auf medizinischem Gebiet. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landesvorstands, des Landesausschusses und der Landes-Delegierten-Versammlung teil.
- (3) Über die Arbeit des ärztlichen Beirats ist auf jeder Sitzung des Landesausschusses und auf jeder Landes-Delegierten-Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Revisor/in/en

- (1) Die Landes-Delegierten-Versammlung wählt aus den Mitgliedern des DDB, Landesverband Hessen e.V., für die Dauer von vier Jahren zwei Landesrevisor/in/en und zwei Stellvertreter/innen. Wiederwahl der Revisor/inn/en ist erst vier Jahre nach Ablauf ihrer Amtszeit zulässig.
- (2) Die Revisor/in/en dürfen keine Ämter im Landesvorstand oder im Landesausschuss des Vereins innehaben. Sie können zu den Sitzungen des Landesvorstandes hinzugezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Aufgabe der Revisor/in/en ist es, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überprüfen. Ihnen obliegt insbesondere:
 - a) Die Prüfung der Kassen- und Buchführung des gesamten Vereins.
 - b) Die Protokollierung der Prüfergebnisse zum Vortrag bei der Landes-Delegierten-Versammlung und zur Unterrichtung des gesamten Landesvorstandes.
- (4) Die Durchführung der Aufgaben der Landesrevisor/in/en wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Werden trotz Bemühungen keine Kandidat/in/en, die das Amt der Revisor/in/en übernehmen wollen, gefunden, so kann die Landes-Delegierten-Versammlung beschließen, ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins zu beauftragen.

§ 19 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und beschlussfähigen Landes-Delegierten-Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen dem Deutschen Diabetiker Bund e.V., zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 20 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Landes-Delegierten-Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (2) Über Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, beschließt der Landesvorstand.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Tätigkeit der einzelnen Organe des Vereins und der Revisor/inn/en ist ehrenamtlich.
- (2) Die im vorstehenden Abs. 1 genannten Personen erhalten auf Anforderung Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten gemäß den Bestimmungen unserer Abrechnungsrichtlinien.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung ist am 2. November 2003 in Bad Nauheim beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwalmstadt-Treysa in Kraft